

Informationen zum Einbau und Austausch eines Unter-/Zwischenzählers

Wofür wird der Zähler benötigt?

Reduzierung der Schmutzwassergebühr für Wasser, welches **NICHT** der Kanalisation zugeführt wird (Beispiel Gartenbewässerung, Teichbefüllung)

Voraussetzungen für den Einbau - nur durch Eigentümer

- Die Unterzähler/Zwischenzähler unterliegen genauso wie die Hauptwasseruhr der Eichpflicht (Mess- u. Eichverordnung), das bedeutet:
 - o Der Zähler muss geeicht und die Eichfrist darf **nicht** abgelaufen sein,
 - o gebrauchte Zähler werden **nicht** abgenommen!
- Der Zähler sollte frostsicher eingebaut werden!
- **Zapfhahnzähler werden grundsätzlich NICHT anerkannt!**

Ausnahmen können in bestimmten Fällen und nur **nach vorheriger Überprüfung durch die Stadtwerke** Warstein gemacht werden, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Neubauten ohne Keller bzw. Unterputzleitungen. Hierfür ist eine frostsichere Armatur und ein frostsicherer Zähler zu verwenden. Der Zähler ist vom Installateur verplomben zu lassen!
 - Bei der Planung eines Neubaus ohne Keller sollte die Möglichkeit des Einbaus einer Zapfstelle für einen Unter-/Zwischenzählers Aufputz berücksichtigt werden (z.B. im Hauswirtschaftsraum)!
- Der Einbau erfolgt im **eigenen Auftrag und auf eigene Kosten!** (Grundgebühr entfällt)
 - Achten Sie bitte darauf, dass keine Waschbecken, Waschmaschinen oder andere Endgeräte, die der Kanalisation zugeführt werden, in unmittelbarer Nähe sind.
 - Die Abrechnung der Unter-/Zwischenzähler erfolgt über den Grundbesitzabgabenbescheid, der an die **Eigentümer** der Objekte geht. Eine Beauftragung durch einen Mieter bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung durch den Eigentümer (Vermieter) des Objektes.

Bitte setzen Sie sich vor dem Einbau eines Unterzählerzählers mit den Stadtwerken Warstein in Verbindung, um die Voraussetzungen für den Einbau zu prüfen. Nach Einbau des Zählers wird dieser ordnungsgemäß durch die Stadtwerke Warstein abgenommen und im Abrechnungssystem aufgenommen. Ansprechpartner siehe Rückseite!

Austausch !

Nach den Bestimmungen der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Warstein (§ 11 Abs. 5, Satz 3) muss dieser Zwischenzähler ordnungsgemäß funktionieren, d.h. auch den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Gültigkeit der Eichung ist gemäß Mess- und Eichverordnung befristet und beträgt für die Zwischenzähler - Kaltwasserzähler - **6 Jahre**. Nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer muss der Zähler durch einen neuen geeichten Zähler ersetzt werden.

Der Austausch der Unterzähler liegt allein in der Verantwortung des Eigentümers!

Bitte denken Sie daran, diesen rechtzeitig auszutauschen und den **Austausch umgehend schriftlich** mitzuteilen! (s. dazu Rückseite)

Beispiel: Einbaujahr 2020 - Ablauf der Eichfrist 2026 - Austausch im Frühjahr 2027

Wechsel, die nach dem 1. Oktober eines jeden Jahres mitgeteilt werden, können abrechnungstechnisch nicht mehr verarbeitet werden. Die Daten für den Druck der Ablesekarten sind dann bereits in der Verarbeitung und können nicht mehr korrigiert werden.

Bitte beachten Sie diese Fristen, damit wir eine ordnungsgemäße Ablesung und Abrechnung für alle Wasserzähler erstellen können.

Bitte beachten Sie die Rückseite!

. Folgende Daten werden benötigt:

- ❖ Name, Vorname und Adresse des Eigentümers
- ❖ Verbrauchsstelle
- ❖ Zähler-Nr., Ausbaustand und Ausbaudatum des alten Zählers
- ❖ Zähler-Nr., Einbaustand und Einbaudatum des neuen Zählers

Einen Vordruck zum Austausch eines Unter-/Zwischenzählers finden Sie unter: www.warstein.de - Vordruck Unter-/Zwischenzähler - oder kann auf Wunsch zugesandt werden.

Lohnt sich der Einbau eines Unter-/Zwischenzählers?

Ob sich die Anschaffung/Installation eines Zwischenzählers/Unterzählers lohnt, lässt sich leicht berechnen:

Einbaukosten inkl. Zähler ergibt die m³, die im Jahr
6 Jahre x ersparter Abwassergebühr (z.Zt. 3,00 Euro/m³) verbraucht werden müssen

Beispiel:

100,00 Euro Einbaukosten incl. Zähler mindestens 6 m³ pro Jahr
18 Euro

Im vorliegenden Beispiel müssen im Jahr mindestens 6 m³ (= 6000 Liter) Wasser vergossen werden, damit sich die Einbaukosten amortisieren. Nach 6 Jahren fallen erneut Kosten für den Austausch an.

1 Gießkanne - Fassungsvermögen 10 Liter x 100 mal gießen ergibt 1000 Liter = 1 m³

Das Wassergeld beträgt pro m³ Wasser 1,05 Euro zzgl. 7 % MwSt. = 1,12 Euro - die Kanalbenutzungsgebühr liegt pro m³ bei 3,00 Euro netto.

Als weitere Entscheidungshilfe können Sie die Wasserverbräuche der letzten Jahre aus dem Grundbesitzabgabenbescheid nehmen.

Was passiert, wenn der Zähler nicht mehr benötigt werden sollte?

Bitte teilen Sie uns auch dieses rechtzeitig bis zum 01.10. e.j.J. (schriftlich) mit, damit der Zähler im Abrechnungssystem beendet werden kann.

Ansprechpartner
Installation / Abnahme
Herr Schönlau
Tel. 0 29 02/81-320
m.schoenlau@warstein.de

Ansprechpartner
Abrechnung
Frau D'Amico
Tel. 0 29 02/81-326
o.damico@warstein.de

Stand: Mai 2020